Seite: 16

Q I IE

Zu § 38 Lehrwart Damensattelreiten (FENA)

- Voraussetzungen f
 ür die Zulassung zur Ausbildung
 - 1.1 Für die Zulassung zur Ausbildung zum Lehrwart ist die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich.

Diese Prüfung umfasst:

a) Poitthooria

Reiten von Ausschnitten einer Dressurprüfung der Klasse L im Damensattel in einem Turnierkostüme (It. ÖTO)

Die Eignungsprüfung kann wahlweise auf Trense oder Kandare geritten werden.

- 1.2 Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter und einem von einem vom Ausbildungsreferenten des Bundesfachverbandes entsandten Beauftragten abzunehmen.
- 2. Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Damensattelreiten (FENA).
 - 2.1 Der Lehrgang hat eine Dauer von mind. 5 Tagen. Die Dauer wird vom durchführenden LFV bestimmt.
 - 2.2 Der Lehrgang hat in jedem Fall die nachstehend angeführten Gegenstände im angegebenen Stundenausmaß zu umfassen:

a)	Reittieone	0 UL
b)	Sattel- und Zaumzeugkunde	5 UE
c)	Praktische und praktisch-methodische Übungen	30 UE
d)	ÖТО	1 UE
<u>e)</u>	Rechtliche Grundlagen	2 UE
Summe		46 UE

- 2.3 Maximale Teilnehmerzahl: 16
- 2.3 Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände:
- a) Reiterliche Ausdrücke, Grundausbildung des Pferdes, Sitz und Einwirkung der Reiterin im Damensattel, Anwendung und Zusamterricht, Reitkommandos und Huffiguren, theoretische Grundlagen für das Dressurreiten der Klasse A und L.
 - b) Kenntnisse über den Aufbau des Damensattels und die Möglichkeiten, diesen Anzupassen und Umzupolstern.

Seite: 17

- c) Ausbildung von Pferd und Reiter im Damensattel bis zum Niveau der Klasse L.
- Kommissionelle Abschlussprüfung:
 - 3.1 Die Prüfung besteht aus:
 - a) Praktische Übungen (Eigenkönnen)
 - b) Praktische-methodische Übungen (Lehrauftritt)
 - c) Schriftliche Theorieprüfung in den Gegenständen Punkt 2.2 a-c
 - 3.2 Prüfungskommission:
 - a) Die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder der Prüfungs- kommission richtet sich nach der jeweiligen Höhe der

Gebühren für Turnierrichter gemäß Gebührenordnung des BFV.

- b) Die Prüfungskommission hat ein Protokoll über die durchge- führte Prüfung zu erstellen, welches von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.
 - 3.3 Beurteilt wird in den einzelnen Gegenständen:
- a) ausgezeichnet bestanden = eine Leistung, die den Anforde- rungen im besonderen Maß entspricht:
 - b) bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
 - nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht
 - d) Die Zeugnisse, die vom BFV beigestellt werden, sind vom zuständigen LFV auszufertigen

Zu § 39 Lehrwart Horse-Ball (FENA)

- 1. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung
 - 1.1. erfolgreich abgelegte Prüfung zum Übungsleiter
 - 1.2. erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung Diese Prüfung umfasst: